

Kontakt zur Kfz-Zulassungsbehörde

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsbehörde gern zur Verfügung.

Besucheranschrift:

Hauboldstr. 7
01239 Dresden (Nickern)

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Kontakt:

Telefon (03 51) 4 88 80 08
Fax (03 51) 4 88 80 03
E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de
Internet: www.dresden.de/kfz

Anfahrts- und Parkmöglichkeiten:

mit dem Bus: Buslinie 66 bis Haltestelle Gamigstraße
mit dem Auto: Parkplatz mit ausreichend Parkplätze vorhanden

Sprechzeiten:

Mo.: 9:00 - 12:00 Uhr
Die.: 9:00 - 18:00 Uhr
Mi.: 9:00 - 12:00 Uhr
Do.: 9:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde, E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, E-Mail: presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Juli 2019

Informationen zu Saisonkennzeichen

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FVZ)



Was ist ein Saisonkennzeichen und welche Vorteile hat es?

Fahrzeuge, welche nur eine bestimmte Zeit im Jahr gefahren werden, können mit einem Saisonkennzeichen zugelassen werden. Damit kann sich der Halter die jährliche Anmeldung und Außerbetriebsetzung bei der Kfz-Zulassungsbehörde sparen. In erster Linie ist das Saisonkennzeichen für Krafträder, Wohnmobile, Anhänger und Cabrios interessant. Die Saison-Zulassung ist aber auch bei jedem anderen zulassungspflichtigen Fahrzeug möglich (auch für zulassungspflichtige landwirtschaftliche Fahrzeuge).

Welche Voraussetzungen sind notwendig und wie lang darf die Saison sein?

Das Versicherungsunternehmen muss in der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) angeben, ob Saisonkennzeichen erlaubt sind. Der Zeitraum der Saison (Betriebszeitraum des Fahrzeugs) ist nach vollen Monaten bemessen und kann sich auch über den Jahreswechsel erstrecken, z.B. von Oktober bis Februar.

Der Betriebszeitraum

- muss mindestens zwei Monate und
- darf maximal elf Monate betragen.

Der Zeitraum der Saison wird auf einem speziellen amtlichen Euro-Kennzeichen (Saisonkennzeichen) mittels eingepprägter Ziffern dokumentiert. Der Betriebszeitraum wird von der Kfz-Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) vermerkt.

Gibt es Einschränkungen in der Nutzung?

Das Fahrzeug darf nur während des Betriebszeitraums auf öffentlichen Straßen und Plätzen gefahren und abgestellt (!) werden. Außerhalb dieses Zeitraumes darf das Fahrzeug nur auf Privatgrund oder sonstigen nicht öffentlichen Flächen abgestellt werden. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 48 Nr. 9 FZV)

Eine Inbetriebnahme außerhalb des Betriebszeitraumes stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 48 Nr. 1a FZV).

Der Fahrzeughalter ist an den gewählten Betriebszeitraum gebunden. Soll das Fahrzeug außerhalb des Betriebszeitraumes genutzt werden, so muss das Saisonkennzeichen wieder in ein normales Kennzeichen bzw. der Betriebszeitraum geändert werden.

Was ist bei einer Umschreibung zu beachten?

Die Umschreibung eines normal zugelassenen Fahrzeuges auf ein Saisonkennzeichen und umgekehrt ist jederzeit möglich. Allerdings kann die Buchstaben- und Nummernkombination des Kennzeichens nicht immer beibehalten werden. Die Anzahl der Buchstaben und Ziffern auf einem Saisonkennzeichen ist wegen des eingeschränkten Platzes auf maximal sieben Stellen begrenzt. Eine Umkennzeichnung ist nur dann erforderlich, wenn bereits ein Kennzeichen mit acht Zeichen zugeteilt ist (Bsp.: DD-AA1234) oder bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen mit nur fünf Zeichen zugeteilt ist (Bsp.: DD-AA1). Kennzeichen mit nur fünf Zeichen sind ausschließlich Motorrädern vorbehalten.

Lassen Sie Kennzeichen erst nach Vorsprache in der Zulassungsbehörde prägen!

Änderung des Betriebszeitraumes: Auch eine Änderung des Betriebszeitraums (z.B. anstelle April bis Oktober soll es der Zeitraum März bis September sein) ist zulässig. Die zugeteilte Buchstaben-/Nummernkombination bleibt gleich, dennoch sind neue Kennzeichentafeln wegen des geänderten Zeitraums notwendig.

Bitte beachten Sie, dass bei Änderungen des Betriebszeitraumes der Untersuchungsbericht für die Hauptuntersuchung der Zulassungsbehörde vorzulegen ist.

War außerhalb des Betriebszeitraumes eine Hauptuntersuchung fällig, so kann diese im ersten Monat des nächsten Betriebszeitraumes nachgeholt werden (Anlage VIII Ziffer 2.6 zur StVZO).

Hinweise bei der Versicherung eines Fahrzeugs mit Saisonkennzeichen

Für die Saisonzulassung und bei Änderung des Betriebszeitraumes ist die Vorlage einer elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nummer) zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung notwendig.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass der Haftpflicht- Versicherungsschutz auch außerhalb des Betriebszeitraumes (Ruheversicherung) aufrechterhalten werden muss. Falls Sie Ihren Versicherer wechseln, ist in jedem Fall die Vorlage einer neuen elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nummer) notwendig – unabhängig davon, ob man sich gerade innerhalb oder außerhalb des Betriebszeitraumes befindet.